

## Satzung des Fördervereins Dippser Lesefreunde e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Förderverein der Stadtbibliothek Dippoldiswalde führt den Namen Dippser Lesefreunde.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist die Stadtbibliothek Dippoldiswalde.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbibliothek Dippoldiswalde als aktiver Medienvermittler, insbesondere auch als Bewahrer der Kulturtechnik Lesen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Dippser Lesefreunde e.V. mit Sitz in Dippoldiswalde, Herrengasse 15 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

### § 3 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

(4) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Erklärung Widerspruch eingelegt werden, was wiederum zur Einberufung einer Mitgliederversammlung führt. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

### § 4 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten

werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei jedes eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht an ein Anderes zulässig.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung (§ 7)  
der Vorstand (§ 8).

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme von Mitgliedern.

Weiterhin ist sie zuständig für die Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im einzelnen sowie für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch Antrag (in Textform) fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Dieses Verfahren ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist i.S.d. § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig. Ist die Beschlussfähigkeit aufgrund mangelnder Anwesenheit der Mitglieder nach einer ersten Ladung nicht gegeben, ist eine zweite Ladung nach 48 Stunden möglich, bei der Beschlüsse mittels einfacher Mehrheit gefasst werden können.

(7) Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

(8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so ist binnen 4 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, dem die Besorgung der Vereinsgeschäfte obliegt. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er strikt den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien.

(5) Der Geschäftsführer sollte Vereinsmitglied sein.

#### § 9 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in der Satzung angegebenen Einrichtung zu überweisen und dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Der Zweck des Vereins auch erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand berufen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2022 geändert und beschlossen.